



S a t z u n g

des

Angelsportvereins "Mittleres Alsenztal" 1937 Rockenhausen e.V.

**Verein zur Förderung der Fischerei und
Verein zur Förderung des Turnierwurf- und Castingsports**

*Änderung der Satzung des Angelsportvereins "Mittleres Alsenztal" Rockenhausen e.V.
-eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter der Nr. 11102*

März 2001

Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6.8.2021

Nachstehende Fassung hat Gültigkeit ab: 6.8.2021

§ 1
Name und Sitz des Vereins

(1) Der am 1. Juli 1937 gegründete Verein führt den Namen

Angelsportverein "Mittleres Alsenztal" 1937 Rockenhausen e.V.

Verein zur Förderung der Fischerei und
Verein zur Förderung des Turnierwurf- und Castingsports

(2) Er hat seinen Sitz in 67806 Rockenhausen an der Obermühle 4a und ist unter der Nr. 11102 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kaiserslautern eingetragen. Gerichtsstand ist Rockenhausen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

(1) Oberstes Ziel und Gebot des Vereins ist es, die Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln zum Wohle der Allgemeinheit.

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Schaffung, Wiederherstellung und Erhaltung der Ökosysteme "Gewässer",
2. die Hege und Pflege aller in und an den Gewässern vorkommenden Tier- und Pflanzenarten,
3. die Förderung und Verbreitung des waidgerechten Fischens mit der Handangel, unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse,
4. die Überwachung der Gewässer sowie der Fischbestände und deren Nutzung durch ehrenamtlich tätige Fischereiaufseher und Gewässerwarte,
5. die Förderung der Vereinsjugend,
6. die Förderung des Breitensports, insbesondere des Turnierwurf- und Castingsports,
7. die Ausbildung und Information der Fischer sowie anderer interessierter Gruppen und Personen,
8. die Förderung der gemeinschaftlichen Zusammengehörigkeit und des Gedankenaustausches in der Gesellschaft,
9. die Unterstützung der öffentlichkeitswirksamen Darstellung der Fischerei.

(3) Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und in der Vielfalt der Lebengemeinschaften neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein verpflichtet sich, aus den Vereinseinnahmen die notwendigen Rücklagen für geplante Vereinsprojekte und für die Unterhaltung ihrer Sachanlagen (Gebäude, Maschinen, Werkzeuge usw.) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grenzen der Abgabeordnung zu bilden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Mitglieder des Vorstandes und für den Vorstand in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand, bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Einzelheiten zur Mitgliedschaft werden durch den Vorstand, bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und die Bestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
- (4) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Ehrenmitglieder haben Mitgliederrechte. Die Details regelt die Geschäftsordnung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Ausgeschiedene und rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen anteiligen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 6

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
 - a. vereinsschädigenden Verhaltens, insbesondere durch Verstoß gegen das LFischG und TierSchG
 - b. grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung sowie die Vereinsordnung.
 - c. Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
 - d. Beleidigung von Vorstands - und Vereinsmitglieder.
- (2) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung, Vereinsordnung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. Verweis
 - b. Verwarnung
 - c. Abmahnung
 - d. Angelverbot
 - e. Hausverbot
 - f. Sofortiger Ausschluss
- (3) Der Begriff "wichtiger Grund" erfasst generalklauselartig alle denkbaren Konstellationen, die zum Vereinsausschluss führen können.

§ 7

Verfahren beim Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand gemäß Beschlussmodus nach § 11 Absatz (5).
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb eines Monats schriftlich oder durch Niederschrift zu rechtfertigen.

- (3) Der Beschluss des Vorstands ergeht schriftlich. Er ist mit Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 4) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 6) sowie den Ausschluss aus dem Verein (§ 7) ist Einspruch zulässig. Der Einspruch bedarf der schriftlichen Form.

Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim 1. Vorsitzenden einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet wiederum der Vorstand.

Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kann der Einspruch gegen eine Maßnahme, bis zur endgültigen Entscheidung sowohl ein Ruhen der Mitgliedschaftsrechte, als auch aufschiebende Wirkung haben.

§ 9 Mitgliederpflichten und Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 15. März eines jeden Jahres zu entrichten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühren sowie die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe der Beträge wird in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (5) Von den jährlichen Arbeitsstunden sind befreit:
- Mitglieder, unter 16 Jahren.
 - Mitglieder ab 70 Jahren.
 - Mitglieder mit einem Grad an Behinderung von 50% und mehr.
 - Mitglieder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.
 - Ehrenmitglieder.
 - Schwangere Mitglieder.
 - Passive Mitglieder.
- Es steht jedoch den befreiten Mitgliedern frei, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten, freiwillig zu beteiligen.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Geschäftsführende Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand

§ 10 a Kassenprüfer

Es werden für eine Amtszeit von 3 Jahren zwei Kassenprüfer plus ein Ersatzmann gewählt, die nach 3 Jahren automatisch ausscheiden und durch neu gewählte Kassenprüfer ersetzt werden. Erst nach weiteren 3 Jahren ist eine Wiederwahl möglich.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand in schriftlicher Form an alle Mitglieder.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt
 - b. 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Wenn Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, muss geheim abgestimmt werden. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden ausschlaggebend. Satzungsänderungen und Änderungen des Zwecks (§ 2) können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- (6) Über Dringlichkeitsanträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine

Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

- (7) Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung soll insbesondere nachfolgende Punkte umfassen:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte
 - b) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands.
 - c) Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und Umlagen
 - d) Wahl des Vorstands (alle 3 Jahre)
 - e) Wahl der Kassenprüfer und Ersatzmann (alle 3 Jahre)
 - f) Satzungsänderungen und Ordnungen
 - g) Ehrungen
 - h) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Fragen, die keinem Vereinsgremium zugewiesen sind.
 - i) Zu Pkt.d und e ist in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung eine Blockwahl zulässig.
- (8) In Ausnahmefällen, die der Verein nicht zu vertreten hat (Behördliche Anordnungen), kann die Mitgliederversammlung bei entsprechender organisatorischer Ausstattung auch Online abgehalten werden.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a. dem Geschäftsführenden Vorstand
 - b. dem Erweiterten Vorstand
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer / Pressewart
 - d. dem Kassenwart
- (3) Der Erweiterte Vorstand besteht aus zwei verantwortlichen Gewässerwarten für „Umwelt und Gewässerschutz“ und 2 Beisitzern.
- (4) Den Beisitzern können zb. folgende Fachbereiche zugeordnet werden:
- a. Fischen und Jugend
 - b. Hüttenbetrieb und Veranstaltungen
- (5) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmit-

glieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

- (6) Die Ämter der Beisitzer müssen nicht besetzt werden, wenn ein Bedarf nicht besteht. Die Beisitzer haben unterstützende und beratende Funktion für das jeweilige Fachgebiet. Die Aufgaben können durch den Geschäftsführenden Vorstand übernommen werden.
- (7) Der 1.Vorsitzende (bei Verhinderung der 2.Vorsitzende) beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. In besonderen Fällen können Vorstandssitzungen auch Online oder per Telefonkonferenz stattfinden.
Entscheidungen können auch per Mailabstimmung stattfinden und sind verbindlich.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.

§ 13

Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird diese jedoch wie folgt beschränkt:

Im Verhinderungsfalle vertritt der 2.Vorsitzende den 1.Vorsitzenden, der Schriftführer den 2. Vorsitzenden und der Schatzmeister den Schriftführer.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 14

Jugend des Vereins

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins eingeräumt werden.
- (2) In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 15

Bildung von Referaten

- (1) Für die im Verein betriebenen Aufgabengebiete können zusätzlich zu §12 durch Beschluss des Vorstands, **Abteilungen** gebildet werden, denen ein **Abteilungsleiter** vorsteht. Der **Abteilungsleiter** gehört dem Gesamtvorstand an.
- (2) Für die Einberufung und Durchführung der **Abteilungsversammlungen** gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden und deren Mitglieder berufen.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 17 Protokollieren der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen und Ausschüsse sind zu protokollieren.

Die Anforderungen an ein ordnungsgemäß erstelltes Protokoll regelt die Geschäftsordnung. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes. Eine unterjährige Prüfung der Kasse durch die Kassenprüfer ist jederzeit in Abstimmung mit dem Vorstand möglich. Die Details der Kassenprüfung regelt die Geschäftsordnung.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, die es unmittelbar und ausschließlich für die steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

**§ 20
Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 6.8.2021 in Rockenhausen beschlossen.

Sie tritt am 6.8.2021 in Kraft und hebt alle vorherigen Satzungen auf.

Für die Richtigkeit:

Klaus Eid *Klaus Eid*

- 1. Vorsitzender -

Dominic Rieth *Dominic Rieth*

- 2. Vorsitzender -

Die vorstehende Unterschrift ist von
Klaus Eid
(Vorname, Familienname, ggf. Geburtsname)
wohnhaft in *Rockenhausen, An der Bergstraße 14*
(Ort, Straße und Hausnummer)
geboren am *12.09.1955*
(Geburtsdatum, evtl. weitere Zusätze)

persönlich bekannt - ausgewiesen durch
Personalausweis Nr. *L30X276N9*
(Personalausweis, Paß)

vor mir vollzogen - ~~erkannt~~ worden.
Dies wird hiermit öffentlich beglaubigt.
Rockenhausen, den *08.09.2021*
Verbandsgemeindeverwaltung:



id. Mucke
Schreiber

Die vorstehende Unterschrift ist von
Dominic Rieth
(Vorname, Familienname, ggf. Geburtsname)
wohnhaft in *Rockenhausen, Morbacherweg 2a*
(Ort, Straße und Hausnummer)
geboren am *04.12.1979*
(Geburtsdatum, evtl. weitere Zusätze)

persönlich bekannt - ausgewiesen durch
Personalausweis Nr. *L30XN7#T2*
(Personalausweis, Paß)

vor mir vollzogen - ~~erkannt~~ worden.
Dies wird hiermit öffentlich beglaubigt.
Rockenhausen, den *08.09.2021*
Verbandsgemeindeverwaltung:



id. Mucke
Schreiber